

sowie aller Veränderungen des Personenstandes zu schützen. Zugleich haben die beurkundeten Daten des Personenstandswesens große Bedeutung für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie für die soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung.

Die Befugnisse hinsichtlich des Personenstandswesens werden in der DDR vom Ministerium des Innern und auf örtlicher Ebene von den zuständigen Räten wahrgenommen. Es wurden Standesamtsbezirke gebildet, von denen einer in der Regel mehrere Gemeinden umfaßt. Wo es die örtliche Lage erfordert, kann für eine Stadt oder Gemeinde ein Standesamtsbezirk gebildet werden. Stadtbezirke bilden immer einen Standesamtsbezirk.

Die für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgane haben zur Feststellung und Beurkundung des Personenstandes die ihnen übermittelten Angaben genau zu prüfen. Ergeben sich Zweifel an deren Richtigkeit, so können sie von anderen Organen des Staatsapparates, einschließlich der Gerichte, Urkunden und Auskünfte anfordern sowie Beteiligte und Zeugen vernehmen oder andere staatliche Organe um deren Vernehmung ersuchen.

Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt durch Eintragung in die Personenstandsbücher. Zu diesem Zweck werden in jedem Standesamtsbezirk ein *Geburtenbuch*, ein *Ehebuch* und ein *Sterbebuch* geführt. Jede Eintragung in die Personenstandsbücher ist am gleichen Tage in das Zweitbuch zu übertragen. Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch ist vom Leiter des Standesamtes zu beglaubigen. Das Zweitbuch ist jeweils nach Jahresende dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zur Prüfung und Weiterführung zu übergeben. Die Zweitbücher müssen aus Gründen der Sicherheit getrennt von den Erstbüchern aufbewahrt werden. Bei Verlust eines Erstbuches tritt auf Anweisung des für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuches.

Die Eintragungen in den Personenstandsbüchern beweisen Geburt, Eheschließung und Tod und enthalten nähere Angaben darüber. In der DB zum Personenstandsgesetz vom 19.11.1976 (GBl. I 1976 Nr. 48 S. 537) ist festgelegt, welche Eintragungen das Geburtenbuch, das Ehebuch und das Sterbebuch im einzelnen zu enthalten haben. Eine Berichtigung ist dann vorzunehmen, wenn die Unrichtigkeit einer Eintragung gegenüber den zuständigen Fachorganen nachgewiesen wird.

Die ordnungsgemäße Eintragung in das Geburtenbuch und in das Sterbebuch erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Anzeige. Zur *Anzeige der Geburt* eines Kindes innerhalb einer Woche beim Standesamt, in dessen Bezirk es geboren wurde, sind verpflichtet:

- der Ehemann der Mutter des Kindes ;
- die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war;
- der Arzt, der bei der Geburt zugegen war;
- jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Letztgenannte Anzeigepflicht besteht nur, wenn die in dieser Reihenfolge früher genannten Personen nicht vorhanden oder verhindert sind.

Bei Geburten in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in anderen Einrichtungen bzw. Anstalten ist der Leiter der Einrichtung oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter gemäß § 14 des Personenstandsgesetzes zur Anzeige verpflichtet.